



Kompakt Guide zur PPWR

Was ist die PPWR?

PPWR ist die Abkürzung für „**P**ackaging and **P**ackaging **W**aste **R**egulation“. Übersetzt bedeutet das „Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle“. Es handelt sich dabei um die neue **europäische Verpackungsverordnung**. Die PPWR ist ein zentraler Bestandteil des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft der EU und der umfassenderen Strategie für sauberes Wachstum. Sie zielt darauf ab, bis 2050 eine wettbewerbsfähige EU-Wirtschaft mit Netto-Null-Treibhausgasemissionen zu erreichen.

Für welche Verpackungsarten gilt die PPWR?

Die PPWR gilt für **alle Verpackungen**, unabhängig von dem verwendeten Material.

Sie betrifft alle Verpackungsabfälle, unabhängig davon, ob diese Verpackungen in der Industrie, in sonstigen Herstellungs-, Einzelhandels- oder Vertriebsunternehmen, in der Verwaltung, im Dienstleistungsbereich oder in Haushalten verwendet werden oder ob diese Verpackungsabfälle dort anfallen.

Welche Ziele verfolgt die PPWR?

Das übergeordnete Ziel der PPWR ist es, die negativen Umweltauswirkungen durch Verpackungen in der Europäischen Union zu reduzieren. Um dies zu erreichen, werden verschiedene Maßnahmen eingeführt:

- Der Materialverbrauch zur Herstellung von Verpackungen soll reduziert werden.
- Verpackungen werden künftig recyclingfähig gestaltet.
- Sie enthalten einen Mindestanteil an Rezyklaten, also wieder aufbereitete Kunststoffe.
- Dies soll die Menge an Verpackungsabfällen reduzieren und die Kreislaufwirtschaft fördern.

Ab wann tritt die PPWR in Kraft?

Die PPWR ist bereits am 11.02.2025 in Kraft getreten. Ab dem 12. August 2026 (18 Monate nach Inkrafttreten) ist sie in allen EU-Mitgliedstaaten rechtsverbindlich und anwendbar – ohne dass eine nationale Umsetzung erforderlich ist. Dies ermöglicht eine einheitliche Anwendung der Gesetzgebung, schafft mehr Harmonisierung für Wirtschaftsakteure und Verbraucher und vereinfacht sowie verbessert die Wirksamkeit des Recyclings und der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR – Extended Producer Responsibility).

Für welche Akteure gelten die Vorgaben der PPWR?

Es werden nahezu **alle Wirtschaftsakteure** adressiert, von Erzeugern und Importeuren über Hersteller bis hin zu Fulfilment-Dienstleistern. Die Vorgaben der PPWR sind für alle in der EU ansässigen Unternehmen verpflichtend. Auch Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU müssen die Vorgaben erfüllen, wenn sie Verpackungen in die EU einführen.

Diese vereinfachte Definition von verpflichteten Herstellern lässt keine Unterschiede mehr in der Verpflichtung je nach Verkaufsmethode zu, was den Prozess zur Identifizierung der verpflichteten Hersteller erheblich vereinfacht.

Welche Maßnahmen gibt die PPWR vor?

Nachfolgend geben wir einen Überblick über zentrale Vorgaben im Rahmen der PPWR:

Begrenzungen von besorgniserregenden Stoffen in Verpackungen (Art. 5)

Verpackungen müssen so hergestellt werden, dass das Vorhandensein und die Konzentration besorgniserregender Stoffe im Verpackungsmaterial oder in Verpackungsbestandteilen auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Die Verordnung begrenzt die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom in Verpackungen auf 100 mg/kg. Diese Anforderung gilt ab dem Inkrafttreten der PPWR.

Darüber hinaus dürfen ab dem 12. August 2026 Lebensmittelkontaktverpackungen nicht mehr in Verkehr gebracht werden, wenn sie PFAS in einer Konzentration enthalten, die gleich oder höher ist als:

- 25 ppb für einzelne PFAS (gemessen mittels gezielter PFAS-Analyse)
- 250 ppb für die Summe aller PFAS (gemessen als Summe gezielter PFAS-Analysen)
- 50 ppm für PFAS (einschließlich polymerer PFAS)

Recyclingfähigkeit von Verpackungen (Art. 6)

Eine der wichtigsten Neuerungen der PPWR ist die Ausweitung der Anforderungen an recyclingfähige Verpackungen – ein zentrales Element der Verordnung zur Förderung der Kreislaufwirtschaft.

Die PPWR legt fest, dass alle in Verkehr gebrachten Verpackungen recyclingfähig sein müssen. Hierzu werden Mindestanforderungen (sog. Leistungsstufen für die Recyclingfähigkeit) festgelegt. Die Umsetzung erfolgt in zwei Stufen:

- **Ab 2023 „Design for Recycling“ (DfR):**
Diese „Recyclingorientierte Gestaltung“ liegt dann vor, wenn die Verpackung für das stoffliche Recycling gestaltet ist. Das bedeutet, dass im Recyclingprozess entstehende Sekundärrohstoffe eine ausreichende Qualität haben, um Primärrohstoffe zu ersetzen.
- **Ab 2035 „Recycling at Scale“ (RaS):**
Diese Anforderung muss zusätzlich zum „Design for Recycling“ erfüllt werden. Sie ist dann erfüllt, wenn die Verpackungsabfälle getrennt gesammelt, sortiert und mit Hilfe gut etablierter oder bereits wirksamer Methoden recycelt werden können. Außerdem wird gefordert, dass die Menge des recycelten Materials jährlich mindestens 55 % des gesamten Verpackungsmaterials ausmacht.



Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen (Art. 7)

Ab dem Jahr 2030 fordert die PPWR einen Mindestanteil an Rezyklat für Kunststoffverpackungen, um die Nachfrage nach recyceltem Kunststoff zu steigern und den Einsatz von Primärrohstoffen zu senken

Die Zielwerte unterscheiden sich je nach Art der Kunststoffverpackung und die Quote soll jeweils schrittweise erhöht werden.

Verpackung	Ab 2030	Ab 2040
Kontaktempfindliche Verpackungen aus PET (mit Ausnahme von Einweggetränkeflaschen)	 ≥ 30 %	 ≥ 50 %
Kontaktempfindliche Verpackungen mit Kunststoff außer PET (mit Ausnahme von Einweggetränkeflaschen)	 ≥ 10 %	 ≥ 25 %
Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff	 ≥ 30 %	 ≥ 65 %
Sonstige Kunststoffverpackungen	 ≥ 35 %	 ≥ 65 %

Kompostierbare Verpackungen (Art. 9)

Ab dem **12. Februar 2028** müssen folgende Verpackungen kompostierbar sein:

- durchlässige Tee- oder Kaffeebeutel
- durchlässige Beutel für ein anderes Getränk
- eine bei Gebrauch aufweichende Einzelportionseinheit für ein Tee- oder Kaffeesystem
- ein System für ein anderes Getränk, welches dazu bestimmt ist, mit dem Produkt verwendet und entsorgt zu werden
- an Obst und Gemüse angebrachte Aufkleber

Mitgliedstaaten können verlangen, dass weitere Verpackungsarten nur dann erstmals in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie als kompostierbar gelten. EU-weit harmonisierte technische Standards für kompostierbare Verpackungen werden bis 2026 erwartet.

Minimierung von Verpackungen (Art. 10)

Ein zentrales Ziel der Kreislaufwirtschaft ist die Reduzierung des Verpackungsvolumens auf dem Markt. Es dürfen daher nur noch Verpackungen in Verkehr gebracht werden, die in puncto Gewicht und Volumen auf das

erforderliche Mindestmaß reduziert worden sind (Verbot von Doppelwänden, falschen Böden, unnötigen Schichten, sog. „Mogelverpackungen“, etc.). Die Funktionsfähigkeit der Verpackung muss dabei jedoch gewährleistet bleiben.

Wiederverwendbare Verpackungen (Art. 11)

Die Kommission hat einen Anforderungskatalog definiert, der die 11 Merkmale wiederverwendbarer Verpackungen festlegt. Dazu zählt unter anderem, dass sie entleert, entladen, wiederbefüllt und wiederbeladen werden können, ohne dabei beschädigt zu werden.

Außerdem halten sie Anforderungen in Bezug auf Verbrauchergesundheit, Sicherheit und Hygiene ein. Sie müssen so viele Kreislaufdurchgänge wie möglich absolvieren und am Ende ihrer Lebenszeit recycelt werden können.

Die Einhaltung dieser Anforderungen ist in der technischen Dokumentation im Konformitätsbewertungsverfahren nachzuweisen.

Bis zum **12. Februar 2027** erlässt die EU-Kommission einen delegierten Rechtsakt, in dem sie für bestimmte Verpackungsformate eine **Mindestanzahl an Kreislaufdurchgängen** festlegt.

Kennzeichnungspflicht (Art. 12)

Die bedeutendste neue Änderung im Bereich Kennzeichnung ist die Einführung eines harmonisierten Sortierlabels, das auf allen Verpackungen angebracht werden muss. Dieses Label enthält Informationen zur Materialzusammensetzung der Verpackung, um die Sortierung durch Verbraucher zu erleichtern.

Die Labels verwenden Piktogramme, um Sprachbarrieren innerhalb der EU zu minimieren, und sind ab dem 12. August 2028 verpflichtend. Die entsprechenden Durchführungsrechtsakte zur Gestaltung des Labels werden bis zum 12. August 2026 erwartet.

Das Sortierlabel richtet sich an Verbraucher. Daher gilt die Pflicht nicht für Transportverpackungen (außer E-Commerce-Verpackungen, die an Verbraucher versendet werden) und Verpackungen, die Teil eines Pfandsystems (DRS) sind. Das Label muss auch angeben, ob die Verpackung kompostierbar ist, ob sie nicht für die Heimkompostierung geeignet ist und dass sie nicht in der Natur entsorgt werden darf.

Pflichten der Erzeuger (Art. 15)

Erzeuger dürfen nur Verpackungen in Verkehr bringen, die den Anforderungen der Artikel 5 bis 12 entsprechen. Bevor sie in Verkehr gebracht werden, ist der Erzeuger dazu verpflichtet, das Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen. Dieses ist in Artikel 38 beschrieben. Zusätzlich wird eine technische Dokumentation verlangt, die im Anhang VII definiert ist. Entsprechen die Verpackungen den Anforderungen, so stellt der Erzeuger eine EU-Konformitätserklärung (siehe Artikel 39) aus.

Darüber hinaus gibt es eine Kennzeichnungspflicht für Hersteller: Zur eindeutigen Identifikation müssen sie ihre Verpackungen mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder einem anderen Kennzeichen versehen. Für den Fall, dass dies wegen der Art oder Größe der Verpackung nicht umsetzbar ist, können diese Informationen in den Unterlagen aufgeführt werden, die dem Produkt beiliegen.

Außerdem gibt der Artikel 15 vor, dass Erzeuger auf der Verpackung oder über einen QR-Code (oder ein anderes digitales Medium) ihren Namen, ihre Marke und ihre Postanschrift angeben müssen. Wenn vorhanden, sollen auch E-Mail-Adressen oder andere digitale Kontaktmöglichkeiten genannt werden. Falls diese Angaben nicht direkt auf der Verpackung platziert werden können, müssen sie entweder über einen QR-Code oder ein anderes offenes, standardisiertes digitales Medium oder in einem Beiblatt zum Produkt bereitgestellt werden. Die angegebene Postanschrift soll eine zentrale Stelle enthalten, über die der Hersteller kontaktiert werden kann.

Diese Verpflichtungen gelten ab dem **12. August 2026**.

Leerraumregelungen (Art. 24)

Die PPWR verpflichtet Hersteller dazu, übermäßige oder irreführende Verpackungen zu vermeiden, um Verpackungsabfälle zu reduzieren. Besonders im Online-Handel sind Versandverpackungen oft größer als notwendig. Daher soll der zulässige Leerraum einer Verpackung begrenzt werden.

Ab dem Jahr 2030 darf der Leerraum bei bestimmten Transport-, Versand- und Umverpackungen höchstens 50% des Volumens betragen.

Als Leerraum gilt der Raum der Verpackung, der mit Füllmaterial wie Luftpolsterfolie, Papier, Schaumstoff etc. gefüllt ist.

Beschränkung bestimmter Verpackungsformate (Art. 25)

Mit der PPWR werden mehrere neue Verbote für bestimmte Einwegverpackungsformate eingeführt. Ziel dieser erweiterten Verbote ist es, den Marktanteil von Einwegverpackungen zu verringern und gleichzeitig wirtschaftliche Tragfähigkeit sicherzustellen.

Eine detaillierte Auflistung ist in Anhang V der PPWR zu finden. Betroffen sind beispielsweise Einwegbehälter in der Gastronomie und dem Beherbergungsgewerbe (HORECA) (Fläschchen für Shampoo, Bodylotion etc.) und Einwegverpackungen aus Kunststoff für den Sofortverzehr im Lebensmittelsektor (für Obst, Gemüse, Soßen) sowie schwer recycelbare Materialkombinationen.

Konformitätserklärung (Art. 39)

Unternehmen, die Verpackungen in Verkehr bringen, müssen künftig für jede Verpackung eine Konformitätserklärung erstellen. Diese Selbsterklärung bestätigt, dass

die verwendeten Verpackungen den Anforderungen der Art. 5 bis 12 der PPWR entsprechen und alle vorgeschriebenen Standards eingehalten werden. Hersteller und Händler sind verpflichtet, diese Nachweise aufzubewahren und bei Bedarf den Behörden vorzulegen. Die Konformitätserklärung muss ab dem 12. August 2026 für jede Verpackung vorliegen. Diese Pflicht betrifft alle Beteiligten entlang der Verpackungslieferkette.

Was ist erforderlich?

- Die Wirtschaftsakteure müssen technische Unterlagen zur Bewertung erstellen.
- Sie müssen Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen über mehrere Jahre hinweg aufbewahren.
- Diese Nachweise können von Marktüberwachungsbehörden angefordert werden, um die Konformität zu überprüfen.

Zeitlicher Rahmen:

Diese Verpflichtung ist nicht an ein konkretes Datum im vorläufigen PPWR-Abkommen gebunden. Das bedeutet, sie kann bereits 18 Monate nach dem Inkrafttreten der Verordnung gelten (also ab August 2026). Anforderungen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft sind, müssen jedoch noch nicht berücksichtigt werden.

Sobald neue Anforderungen als Marktzugangsvoraussetzung gelten, werden sie Teil des Konformitätsbewertungsverfahrens.

Reduzierung von Verpackungsabfällen (Art. 43)

Die PPWR Verordnung setzt klare Vorgaben zur Reduzierung von Verpackungsabfällen, und fordert von jedem Mitgliedstaat, die pro Kopf anfallenden Verpackungsabfälle zu reduzieren. Die EU hat hierfür konkrete Reduktionsziele für die kommenden Jahrzehnte festgelegt. Das Jahr 2018 wird dabei als Referenzpunkt genutzt.

- Bis 2030: Reduzierung der Verpackungsabfälle um 5 % im Vergleich zu 2018.
- Bis 2035: Reduzierung der Verpackungsabfälle um 10 % im Vergleich zu 2018.
- Bis 2040: Reduzierung der Verpackungsabfälle um 15 % im Vergleich zu 2018.

Bevollmächtigung

Unternehmen, die Verpackungen in mehreren EU-Ländern in Verkehr bringen, benötigen künftig in den Mitgliedstaaten, in denen sie keine Niederlassung haben, einen Bevollmächtigten. Dieser übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der PPWR-Anforderungen in den jeweiligen Staaten und dient als zentraler Ansprechpartner für Behörden. Besonders für international agierende Unternehmen ist dies eine wichtige Regelung, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten.

Welche Konsequenzen haben Verstöße?

Verpackungen, die nicht den Vorgaben der PPWR entsprechen, dürfen künftig innerhalb der EU nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Bei Verstößen drohen Bußgelder und Umsatzeinbußen sowie mögliche Imageschäden. Die Höhe der Bußgelder ist noch nicht bekannt, da diese durch den jeweiligen lokalen Gesetzgeber festgelegt werden müssen. Das bedeutet auch, dass sich die Bußgelder in den europäischen Ländern unterscheiden können.

Zeitliche Geltung der Artikel 5 bis 12

Artikel 5	Anforderungen an Stoffe in Verpackungen	Ab 12.08.2026
Artikel 6	Recyclingfähige Verpackungen	Frühestens ab 01.01.2030
Artikel 7	Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen	Frühestens ab 01.01.2030
Artikel 8	Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen	Enthält keine Bestimmungen für Wirtschaftsakteure
Artikel 9	Kompostierbare Verpackungen	Ab 12.02.2028
Artikel 10	Minimierung von Verpackungen	Ab 01.01.2030
Artikel 11	Wiederverwendbare Verpackungen	Ab 12.08.2026
Artikel 12	Kennzeichnung von Verpackungen	Frühestens ab 12.08.2028

Optimal vorbereitet mit dem PPWR Workshop Eco-Check

Sie fühlen sich von den konkreten Anforderungen der PPWR überfordert?

Damit sind Sie nicht allein, so geht es vielen Unternehmen. Um unsere Kunden bestmöglich zu unterstützen, haben wir einen neuen Service entwickelt, den Eco-Check (Environmental Compliance Check). Dieser Workshop bietet Ihnen eine praxisnahe Lösung und individuelle Beratung, um die Herausforderungen der Umweltgesetze zu meistern.

Konkret heißt das: Wir screenen inwieweit die Umweltgesetze, im speziellen die Anforderungen PPWR, Ihr Unternehmen individuell betreffen und entwickeln einen maßgeschneiderten Maßnahmenplan zur Umsetzung der Vorgaben.

Inhalte des PPWR Workshops:

- Rechtliche Grundlagen – Betrachtung der aktuell relevanten Gesetze (PPWR, EWKFondsG, CSRD, etc.)
- Deep Dive PPWR – Anforderungen und To Dos mit Zeitplänen
- Zukunftsfähige Verpackungen – Verpflichtungen rund um Verkaufsverpackungen & Aufzeigen von Möglichkeiten zur Kostenoptimierung durch nachhaltige Verpackungen
- Praxisteil – Live-Analyse Ihrer Verpackungen mit einem Nah-Infrarot-Scanner
- Praktische Umsetzung in Ihrem Unternehmen – Klärung Ihrer individuellen Fragen und Erarbeitung konkreter Maßnahmen inkl. Maßnahmenplan
- Individuelle Agendapunkte nach Absprache

Wie können wir Sie unterstützen?

Als Teil der [Reconomy](#) sind wir in ein internationales Netzwerk aus Experten eingebunden und bieten ein umfassendes Produktportfolio. Dazu zählen beispielsweise folgende Services:

rotate:

Analyse und Optimierung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen.

[Mehr erfahren](#)

EU-Service:

Analyse und Umsetzung Ihrer rechtlichen Verpflichtungen im EU-Ausland, Vermittlung von Bevollmächtigten und Erstellung von Sortierhinweisen zur Erfüllung von Kennzeichnungspflichten.

[Mehr erfahren](#)

PPWR-Newsletter:

Verpassen Sie keine Updates mehr und registrieren Sie sich jetzt zum kostenfreien PPWR-Newsletter.

[Mehr erfahren](#)

Kontaktieren Sie uns, um ein unverbindliches Gespräch zu vereinbaren.

Noventiz

Hermann-Heinrich-Gossen-Straße 3
50858 Köln

Telefon: 0221/800 158-70

Mail: info@noventiz.de

www.noventiz.de

Folgen Sie uns auf [LinkedIn!](#)